



Bewegte Zeiten

Ein Terroranschlag in Wien, eine US-Präsidentenwahl, die für das Land der unbegrenzten Möglichkeiten zunehmend zur demokratiepolitischen Belastungsprobe wird, und schließlich der Lockdown II – der November war im sprichwörtlichen Seuchenhjahr 2020 ein absoluter Tiefpunkt. Trotz unserer Betroffenheit geht es weiter – auch weil es weitergehen muss. Die Regierungsparteien haben kürzlich einen Budgetrahmen beschlossen, der nicht nur von der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen geprägt ist, sondern auch beim Ausbau von Infrastruktur und in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz neue Maßstäbe setzt und die Weichen Richtung Klimaneutralität stellen soll. Apropos Weichenstellung: Ein Großteil des Mobilitätsbudgets wird dabei für den Schienenverkehr veranschlagt. In der Regel ist es eher suboptimal, wenn das Licht am Ende des Tunnels ein entgegenkommender Zug ist – im Falle der Verkehrswende mag dies aber ausnahmsweise einmal anders sein!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Abfallverzeichnisverordnung 2020

Neuer Abfallkatalog bedingt Anpassung tausender Bescheide

Die Abfallverzeichnisverordnung ist sowas wie der „Duden der Abfallwirtschaft“. Jeder Abfall bekommt dort einen Namen samt Code (Schlüsselnummer). Abfallrechtliche Sammler- und Behandlererlaubnisse sowie Anlagengenehmigungen verwenden für die Beschreibung des Genehmigungsumfanges genau diese Nomenklatur.

Mit der soeben runderneuerten Abfallverzeichnisverordnung 2020 (BGBl II 409/2020) bleibt kein Stein auf dem anderen: Der Abfallkatalog wird neu gefasst, es gibt neue Abfallbezeichnungen, neue Schlüsselnummern und neue gefährliche Abfälle. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Konsolidiertes nationales Abfallverzeichnis; Verwendung des EU-Abfallkatalogs nur noch bei grenzüberschreitenden Verbringungen.
- Neuordnung der Ausstufung gefährlicher Abfälle als nicht gefährlich.
- Inkrafttreten des neuen Verzeichnisses ab 1.1.2022. Bis dahin sollen ca. 2.500 Bescheide angepasst werden; Praktiker gehen von noch höheren Zahlen aus.

Was fehlt sind Übergangsbestimmungen, dass durch die bloße Änderung der Abfallbezeichnungen rechtskräftige Bescheide nicht in ihrem Umfang beschränkt werden können. Dies wäre vor allem dann geboten, wenn bislang nicht gefährliche Abfälle zu gefährlichen Abfällen erklärt werden, was wiederum UVP- und IPPC-Pflichten zur Folge haben kann.

Martin Niederhuber, Wien

3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Landschaftsbild im Naturschutzrecht“, Mag. Paul Reichel



UPCOMING: „Enteignung I!“, Dr. Peter Sander. **Release am 30.11.2020**

3MinutenUmweltrecht

Zahlen die uns beschäftigen:

294

Ganze 294 (!) Seiten umfasst das Erkenntnis zur 380kV-Salzburgleitung, mit dem der VwGH die Genehmigung dieses für die Energiewende so wichtigen Netzinfrastrukturprojekts bestätigt hat (siehe dazu den Beitrag von Paul Reichel). Ein Anlass, den Behörden und Gerichten im Allgemeinen und dem VwGH im Speziellen ein Lob auszusprechen: Dass hierzulande auch solche hochkomplexen Mammut-Verfahren rechtssicher und effizient abgehandelt werden, kann nicht überbewertet werden. Chapeau!

VwGH bestätigt Genehmigung der 380kV-Salzburgleitung

Nach langjährigem UVP-Verfahren setzt der VwGH einen Schlusspunkt unter das heiß diskutierte Leitungsprojekt – ein wesentlicher Meilenstein, das Übertragungsnetz fit für die Energiewende zu machen.

Das Genehmigungsverfahren der 380kV-Salzburgleitung hat viel geboten: Von Projektgegnern im Hungerstreik bis zu europarechtlich heiklen Fragen, die dieses für die Stromversorgung so wichtige Projekt auf viele Jahre zu verzögern drohten. Der VwGH hat in seinem gut 300 Seiten (!) starken Erkenntnis vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, nicht nur die stattgebende Entscheidung des BVwG bestätigt, sondern auch (ua) folgende zentralen Rechtsfragen beantwortet:

Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde

Die örtliche Zuständigkeit der UVP-Behörde richtete sich zutreffenderweise nach der „Lage des Gutes“, weshalb die Salzburger Landesregierung örtlich zuständige UVP-Behörde war.

Unterbliebene Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Netzentwicklungsplan (NEP)

- Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich aus seiner Aufnahme in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der unmittelbar anwendbaren TEN-E-Verordnung.
- Die Heranziehung des NEP war daher für die Bejahung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses und für die Beurteilung der entsprechenden Genehmigungsvoraussetzung nicht geboten. Die Außerachtlassung bzw. Nicht-Heranziehung des NEP hat somit keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der erteilten Projektgenehmigung.
- Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich beim NEP um einen SUP-pflichtigen „Plan“ handelt.

Forstrecht

Es ist unionsrechtlich nicht geboten, Trassenaufhiebe forstrechtlich als Rodungen zu behandeln (und somit von Rodungen von insgesamt rund 800 ha auszugehen).

Artenschutz

- Der VwGH bestätigt seine Judikatur, wonach bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände projektsimmanente Maßnahmen oder auch Auflagen miteinzubeziehen sind. Es bestehen keine Zweifel, dass diese Sichtweise unionsrechtskonform ist.
- Für das „Tötungsverbot“ ist ausschlaggebend, ob es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Im Gegensatz zum „Tötungsverbot“ ist das „Störungsverbot“ nicht individuenbezogen zu beurteilen, hier ist der Erhaltungszustand der Population einer Art entscheidend.

Alternativenprüfung / Erdkabel

Die Erdverkabelung wurde in die sachverständige Prüfung mit einbezogen; nachdem eine solche allerdings nicht dem „Stand der Technik“ entspricht (ihre Funktionstüchtigkeit ist für ein so langes Projekt weder erprobt noch erwiesen), stellt sie keine „geeignete“ Alternativlösung iSd § 3a Abs. 2 Sbg NSchG dar.

Paul Reichel, Salzburg



Splitter

Klimaklage unzulässig

Der VfGH hat den von Greenpeace und rund 8000 (!) weiteren Personen eingebrachten Individualantrag aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen (30.9.2020, G 144/2020 ua). Begründet wurde dies u.a. damit, dass die angegriffenen Steuervorteile für den Flugverkehr die – sich als Bahnfahrer/innen deklarierenden – Antragsteller/innen nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzen. (STF)

Kein Beschwerderecht für „ortfremde“ NGOs

Bezieht sich der im Anerkennungsbescheid festgelegte räumliche Tätigkeitsbereich einer Umweltorganisation nicht auch auf das betreffende Bundesland, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen – daran ändert auch die Aarhus-Konvention nichts. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist die Erlassung des bekämpften Bescheids (VwGH 30.9.2020, Ra 2019/10/0070 u.a.). (STF)

Amtssachverständige: Keine Entlohnung für Land

Das Land NÖ beantragte eine Entlohnung für die Beiziehung eines „ihrer“ Amtssachverständigen (ASV) in einem – NÖ betreffenden – UVP-Verfahren vor dem BVwG. Das BVwG wies diesen Antrag zurück: Das Verwaltungsgericht könne auch auf ASV der Länder zurückgreifen, ohne hierfür Entgelt leisten zu müssen. Die Revision an den VwGH wurde – aufgrund des Fehlens einschlägiger Judikatur – für zulässig erachtet (BVwG 6.6.2020, W270 2211483-1). (STF)



Splitter

Aktivlegitimation im Streitschlichtungsverfahren

Der EuGH hat klargestellt, dass die Regulierungsbehörde eine Beschwerde eines Endkunden gegen den Übertragungsnetzbetreiber wegen einer Störung des Übertragungsnetzes nicht mit der Begründung zurückweisen darf, dass die betreffende Anlage „nur“ an das Verteilernetz (und nicht direkt an das Übertragungsnetz) angeschlossen ist (EuGH 8.10.2020, C 360/19 [Crown Van Gelder]). (STF)

Energie-Contracting: Staatliche Haftung als Sicherheitsnetz

Die Novelle des Umweltförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 114/2020) sieht eine Haftung des Staates (über die Abwicklungsstelle AWS) für Anlagen- und Energiespar-Contracting-Verträge vor. Die Haftungsübernahme dürfte die Finanzierung von Contracting-Projekten für erneuerbare Energien (zB PV-Anlagen) und Energieeffizienzmaßnahmen (zB Gebäudesanierung) deutlich erleichtern und vergünstigen. Die Förderungsrichtlinien befinden sich aktuell noch in Ausarbeitung. (STF)

Österreich scheidet im Kampf gegen Kernkraftwerk

Der EuGH hat die Gewährung von Beihilfen für das AKW Hinkley Point als zulässig erachtet und damit einen Schlusspunkt unter den jahrelangen Rechtsstreit gesetzt. Die Entwicklung von Kernenergiekapazitäten sei ein legitimes Ziel, für dessen Erreichen auch staatliche Subventionen in Milliardenhöhe angemessen seien (EuGH 22.9.2020, C 594/18 P). Die Entscheidung dürfte für andere Verfahren (etwa jenes zum ungarischen AKW Paks) Präjudizwirkung haben. (STF)



Energy Corner

Raumordnungsrechtliche Schranken für Freiflächen-PV

Im Burgenland sollen Freiflächenanlagen nur mehr auf Landesgrund errichtet werden dürfen, Niederösterreich bekommt einen Zonenplan.

Die Ankündigung hat hohe Wellen geschlagen: In einem Entwurf einer Novelle des Bgld. Raumplanungsgesetzes sind strenge Vorgaben für PV-Anlagen auf Freiflächen vorgesehen. So sollen diese nur auf Liegenschaften errichtet werden dürfen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum des Landes stehen. Zudem sollen die Betreiber ein durch VO zu bestimmendes Pachtentgelt sowie zusätzliche Abgaben zahlen. Der Gesetzesvorschlag trifft auf erhebliche unions- und verfassungsrechtliche Bedenken und dürfte in dieser Form rechtlich kaum haltbar sein.

Auf rechtlich sicherem Terrain bewegt sich die am 22.10.2020 vom Landtag beschlossene Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes – wenn auch hier Hürden für die Energiewende bedeutsamen Freiflächenanlagen vorgesehen wurden. Im Grünland sind PV-Anlagen über 2 ha (Achtung: Einzelanlagen im räumlichen Nahebereich kumulieren!) nur in gewissen – binnen zweier Jahre in einem Raumordnungsprogramm festzulegenden – Zonen zulässig. Bis dahin herrscht ein Widmungsstopp – es sei denn, die entsprechende Gemeinde-VO wurde bis zum 22.10.2020 veröffentlicht oder bei der Liegenschaft handelt sich um eine ausgewiesene Altlast, eine Deponie oder ein Bergbauegebiet.

Florian Stangl, Wien



Vorzeitiges Ende der Abfalleigenschaft von Klärschlamm

EuGH lässt Abfallende noch vor Einsatz in der Verbrennungsanlage zu

Im österreichischen Anlassfall ging es um Klärschlamm aus der Papier- und Zellstoffproduktion, der mit 3% kommunalen Klärschlämmen vermischt und dann im geschlossenen System zur Industriedampf-Herstellung verbrannt wurde. In seinem Urteil vom 14.10.2020, C-629/19 (Sappi), hielt der EuGH fest, dass dieser Klärschlamm nicht als „Abwasser“ von der Abfallrahmenrichtlinie ausgenommen sei. Auch wenn industrieller Klärschlamm ein Nebenprodukt sein könne, führe die Vermengung mit auch nur geringen Mengen kommunalen Klärschlammes dazu, dass für die Gesamtmenge die Entledigungsabsicht zu bejahen sei und das Abfallregime zur Anwendung gelange. Soweit also nichts Neues an der abfallrechtlichen Front.

Spannend ist aber, dass der EuGH gerade im vorliegenden Zusammenhang – Klärschlamm wird im geschlossenen Kreislauf verwendet – ein vorzeitiges Abfallende, also das Ende der Abfalleigenschaft noch vor der thermischen Nutzung, für möglich hält. Dazu habe das nationale Gericht die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie – Verwendung für bestimmte Zwecke; Markt/Nachfrage; technische und rechtliche Anforderungen; keine schädlichen Umweltauswirkungen – zu prüfen.

Es darf mit Spannung verfolgt werden, was das verfahrensführende LVwG Steiermark nun mit diesem Steilpass des EuGH machen wird. Immerhin ist das nationale Abfallrecht (§ 5 AWG 2002) in dieser Frage bedeutend strenger: Laut AWG 2002 darf ein Abfallende erst dann eintreten, wenn der Abfall tatsächlich zur Substitution von Rohstoffen eingesetzt wird – ein vorzeitiges Abfallende ist nur nach Maßgabe einer Abfalldeverordnung (zB Material der Qualitätsklasse U-A nach Recycling-Baustoffverordnung) zulässig.

Martin Niederhuber, Wien

Mehr als Umweltrecht

Mit Dr. Katharina Häusler verstärkt eine Expertin für Umweltrecht, Compliance, Datenschutz und Grundrechte das Anwaltsteam von NHP. Im Kurzinterview steht sie Rede und Antwort.

Wolltest du immer schon Anwältin werden?

Ehrlich gesagt hatte ich ursprünglich andere Pläne! Mich zog es zunächst noch einmal für einen Master ins Ausland und als Konsultantin zur UNESCO nach Paris. Nach einigen Jahren im Außenministerium und am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte entschied ich mich, den Sprung in die anwaltliche Praxis zu wagen.

2016 habe ich dann bei NHP als Konzipientin begonnen und die Kombination aus strategischer Beratung, rechtlicher Analyse und Interaktion mit Mandanten und Behörden macht mir sehr viel Spaß.

Wie bist du zu deinen Schwerpunkten gekommen?

Bereits im Studium habe ich mich auf Umweltrecht und Menschenrechte spezialisiert – zwei Rechtsgebiete, die mich nach wie vor sehr faszinieren. Ich habe danach im Bereich Business & Human Rights geforscht und gelehrt. Das dort erworbene Wissen hilft mir nun bei der Beratung zur unternehmerischen Compliance – gerade auch im Umweltbereich ein zunehmend wichtig werdendes Thema! Dabei hat sich auch ein weiterer Beratungsschwerpunkt ergeben, das Datenschutzrecht. Die DSGVO ist bekanntlich durchaus fordernd, gleichzeitig aber auch sehr dynamisch und aus grundrechtlicher Sicht spannend!

Warum gibt es noch so wenige Anwältinnen, obwohl es so viele Jus-Studentinnen gibt?

Ich habe den Eindruck, dass noch viele Kanzleien ein etwas antiquiertes Bild von Rollenverteilung und Anwaltsberuf haben. Dort stoßen Konzipientinnen oft an gläserne Decken. Dabei mag auch die Angst des Arbeitgebers vor einem karenzbedingten Ausfall der Anwältin eine Rolle spielen. Dass bei Männern häufig – erfreulicherweise immer öfter zu Unrecht – davon ausgegangen wird, dass sie weder Karenz noch Elternteilzeit in Anspruch nehmen, kommt erschwerend hinzu. Langsam findet aber auch in der Anwaltsbranche ein Umdenken statt und ich freue mich sehr über die Chance bei NHP. Insoweit hoffe ich, dass insgesamt mehr junge Kolleginnen den schönen Beruf der Anwältin wählen und sich nicht von – mancherorts noch bestehenden – verstaubten Strukturen und Rollenklischees abschrecken lassen!



Veranstaltungstipps

Webinare

Verfahrensrecht in der Praxis 30.11.2020, 9:00 Uhr

Ist das Verwaltungsverfahren noch zeitgemäß? Diese Fragen beantworten Branchenexperten bei dem vom ÖWAV in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich und NHP organisierten Webinar „Verfahrensrecht in der Praxis“ am 30.11.2020.

Abfallrecht für die Praxis 3.12.2020, 9:00 Uhr

Mit dem Kreislaufwirtschaftspaket wird sich die Abfallwirtschaft in den nächsten Jahren rapide weiterentwickeln. Daher analysieren AbfalljuristInnen beim Webinar „Abfallrecht für die Praxis“, veranstaltet vom ÖWAV, BMK und NHP, den Stand der nationalen Umsetzung und ziehen ein Zwischenresümee zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle.

Nähere Infos unter: www.oewav.at

NHP in Weihnachtsstimmung



Was Anna, Martin und Liesa mit dem Weihnachtsgeschenkbeutel vorhaben, erfährt man ab 1.12. auf unserem Instagram-Account @nhprechtsanwaelte.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum